

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Planfeststellungsverfahren gem. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Bau einer Leitungsverbindung der Rheinland Raffinerie Shell Deutschland Oil GmbH zwischen den Werken Köln-Godorf und Wesseling

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens dargelegt, wird das Vorhaben der Shell Deutschland Oil GmbH im Hinblick auf die dort genannten positiven Auswirkungen (u. a. Sicherung qualifizierter Arbeits- und Ausbildungsplätze, Stärkung der Region als zukunftssträchtigen Industriestandort, Herstellung umweltfreundlicher Produkte) begrüßt. Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend aufgezeigten Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, bestehen gegen das Vorhaben auch im Detail keine grundsätzlichen Bedenken. Im Einzelnen bitte ich um Berücksichtigung folgender Punkte:

Landschaftsplan/Schutzgebiete

Das o. g. Vorhaben soll auf Flächen realisiert werden, die sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln befinden. Im Rahmen der Baumaßnahme werden die folgenden Schutzgebiete durchquert:

- Naturschutzgebiet N 17 „Langeler Auwald, rrh.“ und FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“,
- Landschaftsschutzgebiet L 20 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“,
- Landschaftsschutzgebiet L 21 „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“

Für diese Schutzgebiete sind unterschiedliche Entwicklungsziele dargestellt. Für das N 17 ist das EZ 7 „Sicherheit und Entwicklung von besonderen Lebensstätten von Pflanzen und Tieren“, für das L 20 das EZ 1 „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“ und für das L 21 das EZ 3 „Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen“ dargestellt.

Aufgrund der Betroffenheit der Belange des Landschaftsplanes müssen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft werden. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen vor, soweit diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Es müssen nicht nur Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, sie müssen gegenüber den durch Gebote und Verbote geschützten Naturschutzbelangen auch überwiegen. Zudem muss die Befreiung notwendig sein. Die Belange des öffentlichen Interesses überwiegen nicht, wenn die Maßnahme naturschonender durchgeführt werden kann.

Im vorliegenden Fall werden gegenüber der ursprünglichen Planung aus dem Raumordnungsverfahren nun durch den geänderten Trassenverlauf und durch das geschlossene unterirdische Verlegeverfahren (Pipe-Jacking-Verfahren) Beeinträchtigungen der hochwertigen Lebensräume im Rhein und Rheinuferbereich so weit wie möglich minimiert. Gleichzeitig hat sich im rechtsrheinischen Retentionsraum durch die geänderten Aufpunkte eine deutliche Trassenverkürzung ergeben, wodurch insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden minimiert werden.

Im Landschaftsplan sind zur Konkretisierung der o. g. Entwicklungsziele verschiedene Pflanzmaßnahmen im betroffenen Bereich festgesetzt. Die Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen ist nicht durch das Vorhaben gefährdet bzw. ist außerhalb des Schutzstreifens möglich.

Die am Langeler Rheinufer vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope (Weidengebüsche) werden ebenfalls durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Artenschutz

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Teil B-5 der Planfeststellungsunterlagen) ist folgendes anzumerken:

- Es ist eine Anpassung an die aktuelle (geänderte) Rechtslage erforderlich: § 42 Abs. 1 entspricht nun § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) etc.
- Den Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung wird grundsätzlich zugestimmt.
- Zu Punkt 6.1.1 (CEF-Maßnahmen) ist nachvollziehbar darzulegen, warum die Durchführbarkeit fragwürdig ist und warum dies im Gegensatz zum vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan steht. Grundsätzlich wird die Anlage von Blühstreifen befürwortet und als sinnvoll und aus artenschutzrechtlicher Sicht zielführend erachtet.
- Zur Beurteilung der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten bitte ich die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) bereitgestellten "Protokollbögen zur artenschutzrechtlichen Prüfung" zu verwenden.
- Den in Punkt 8 aufgeführten Handlungsempfehlungen wird beigespflichtet.

Eingriffsregelung/LBP (Teil B-3)

Die Entscheidung über die Zulässigkeit und Ausgleich/Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft trifft gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG NRW) die für die Planfeststellung zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene. Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit für den Eingriffsausgleich bei der Höheren Landschaftsbehörde, Bezirksregierung Köln.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde weise ich auf folgendes hin:

Bei den rechtlichen Grundlagen (Kap. 1.2) ist eine Anpassung an die geänderte Rechtslage erforderlich: Eingriff gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 5 LG NRW etc.

Bei der Bewertung des Eingriffes in den Boden ist darzulegen, welche Bezugsgröße als Eingriffsbereich zugrunde gelegt wird (Rohrgrabenbreite? Arbeitsstreifen?). Zur Bewertung im Einzelnen verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen zu Boden- und Grundwasserschutz. Sämtliche dargelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 4.1 und 4.2) sowie die ökologische Baubegleitung sollten verbindlich festgeschrieben werden.

Bei den zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen des Bodens vorgesehenen Ackerblühstreifen wird eine standortgebundene, also dauerhafte Anlage favorisiert, damit langfristig eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht werden kann. Die Blühstreifen sind in der ermittelten Größenordnung von 9.625 m² unter Beachtung der u. g. Bewirtschaftungsauflagen dauerhaft zu erhalten. Den Landschaftsbehörden sind die vorzuhaltenden Flächen sowie die regelmäßig durchzuführenden Erfolgskontrollen nachzuweisen.

Bei der Festsetzung der Bewirtschaftungsauflagen sollte aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde folgendes berücksichtigt werden:

- Mindestbreite der anzulegenden Blühstreifen: 6 m,
- Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Herbiziden,
- Einsaat: nur Verwendung von standortheimischen Ackerwildkrautarten aus regionalen Saatgutherkünften (siehe Stiftung Rheinische Kulturlandschaft bzw. „Initiative Rheinisches Wildpflanzensaatgut“),
- Grubbern oder Flachpflügen nur in dem Zeitraum von frühestens 1. November (um eine Blühdauer bis in den nahrungsarmen Herbst zu ermöglichen) bis Ende Februar und nur auf jeweils 50 % der Gesamtfläche im jährlichen Wechsel, um unterschiedliche Aufwuchs- und Altersstadien zu ermöglichen sowie

Überwinterungsquartiere für Insekten durch die stehen gelassenen Blühstreifen zu erhalten.

- Sofern eine Rotation der Blühstreifen unumgänglich sein sollte: mehrjähriger Rhythmus, möglichst von ca. 3 Jahren, um ein vielfältigeres, kontinuierliches Blütenangebot von ein- und mehrjährigen Arten zu fördern.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde muss noch zu dem Vorhaben gehört werden, da es sich um eine wichtige Entscheidung und Maßnahme gem. § 11 Abs. 2 LG NRW handelt. Die nächste Beiratssitzung findet am 28.06.2010 statt.

Ansprechpartner für die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, sind Frau Esser-Meiners, Telefon (0221) 221-34617 bzw. Herr Bisschopinck, Telefon (0221) 221-24159.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Folgendes bitte ich als Nebenbestimmungen oder Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

1. Alle Grundwasserstellen sind möglichst zu erhalten. Sollte dennoch eine Beschädigung oder Beseitigung erfolgen, ist in Absprache mit der planfeststellenden Behörde bzw. dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, Ersatz zu schaffen.
2. Sowohl die Arbeiten in Vortriebstechnik als auch die Verlegung in der offenen Baugrube sind möglichst in der hochwasserfreien Zeit durchzuführen.
3. Für Grundwasserhaltungen im Bereich der Start- und Zielgruben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese ist beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, zu beantragen.

4. Sollten im Rahmen der Bau- und Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, als untere Umweltschutzbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

5. Das Bauvorhaben befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich des Rheins. Nach den vorliegenden Geländehöhen und Rheinwasserständen kann u. U. eine zeitweilige Überflutung oder ein Einstau von aufsteigendem Grundwasser erfolgen. Es wird daher empfohlen, die gefährdeten Einrichtungen (z. B. Baustelleinrichtungen) auftriebssicher und wasserdicht zu erstellen. Insbesondere ist ggf. bei der Planung und Installation der Energieversorgung und der Abwasseranlage die besondere örtliche Situation zu berücksichtigen.
6. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu beachten.
7. Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

8. Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutz-zonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
9. Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen. Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.
10. Erschütterungsrelevante Baumaßnahmen (z. B. Vibrationsrammen, Einsatz von Rüttlern oder Bodenverdichtern etc.) sind durch einen Gutachter messtechnisch zu begleiten. Die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 bis 3 sind einzuhalten. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft vorzulegen. Bei erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen sind die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 bis 3 einzuhalten.

Ansprechpartner für die Belange des Immissionsschutzes sowie der Wasser- und Abfallwirtschaft beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln ist Herr Slowenski, Telefon (0221) 221-22705.

Boden- und Grundwasserschutz

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes ist Folgendes zu beachten:

1. Altlastenverdachtsflächen

Die geplante Pipeline liegt im Nahbereich der erfassten Altablagerung 71512.

Es wird dem Planungsträger empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme ein nutzungs- und planungsbezogenes Gutachten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)/Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), das eine Risikoabschätzung hinsichtlich Boden, Bodenluft und Grundwasser beinhaltet, vorzulegen.

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz/Untere Bodenschutzbehörde einen Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

2. Vorsorgender Bodenschutz

a) Bodenfunktionsbewertung / schutzwürdige Böden

Hinsichtlich der Einschätzung des Geologischen Dienstes NRW bezüglich der Bodenfunktion „Biotopentwicklungspotential“ bestehen keine Bedenken. In Bezug auf die Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ bestehen aus nachfolgenden Gründen Bedenken.

Der im Vorhabensbereich vorliegende Bodentyp Vega (A34) wird in der Bodenkarte 1:5000 „landwirtschaftliche Standorterkundung“ als besonders schutzwürdig eingestuft. Diese Aussage wird durch die Bodenkarte der Bodenschätzung (Ackerschätzungsrahmen: sL3AI 68 und L3AI 77) und die

Profilaufnahme, insbesondere die Korngrößenverteilung der RKS 5 (Landtrasse), bestätigt.

Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) kommt nach einer Bodenfunktionsbewertung auf Basis der v.g. Daten gemäß den Kriterien des Geologischen Dienstes NRW hinsichtlich der Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ zur Einschätzung, dass die vorliegenden Böden schutzwürdig bzw. sehr schutzwürdig sind. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen der Planung und der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung zu berücksichtigen.

Eine bodenkundliche Kartierung entlang der Landtrasse, wie im Rahmen des Scopings dringend empfohlen, hätte die Datengrundlage hinsichtlich einer Bodenfunktionsbewertung wesentlich konkretisiert. Sollte der Vorhabenträger dies im Rahmen des Verfahrens noch ergänzen wollen, so ist in der Anlage ein Formblatt zur Bodenfunktionsermittlung beigelegt.

Weiterhin bitte ich folgenden Text: „Eine weitere Beeinträchtigung geht von der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Vor allem durch die Ackerbewirtschaftung wird die Bodenentwicklung durch regelmäßigen Umbruch beeinträchtigt.“ zu streichen, es sei denn, dem Vorhabensträger liegen Hinweise vor, dass die Vorgaben des §17 BBodSchG nicht eingehalten wurden.

b) Bodenschutz

Für die Rekultivierung des „Arbeitsstreifens“ ergeben sich folgende Anforderungen:

Aus Sicht der UBB besteht das Erfordernis, die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (im Bereich des Arbeitsstreifen) in einem Abschlussbericht, der von einem Fachgutachter erstellt wurde, zu dokumentieren sowie den Nachweis zu erbringen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 LBodSchG NRW entstanden sind und die Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (bzw. DIN 19731 und 18915) eingehalten wurden.

Nach den Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (DIN 19731 und 18915) sollen Ober- und Unterboden nicht ausgebaut und Oberboden nicht aufgebracht werden, wenn der mittlere Bodenfeuchtezustand \geq feu 4 (bodenkundliche Kartieranleitung KA5 S.114 Teil A 5.6.7, Tabelle 17) beträgt. Dies entspricht dem Wassergehalt bei einem pF-Wert zwischen $1,4 \leq 2,1$ entsprechend der jeweiligen Bodenart (bodenkundliche Kartieranleitung KA5 S.350 Teil B I.3.1, Tabelle 75).

Die Bodenfeuchte ist während des gesamten Bauablaufs durch entsprechende Messungen festzustellen und zu dokumentieren. Diese Überwachung kann durch die ökologische Bauleitung erfolgen.

Soweit den Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (DIN 19731 und 18915) nicht nachgekommen wird oder nachgekommen werden kann, ist dies der UBB anzuzeigen. Nach Abschluss der Herrichtung der durchwurzelbaren Bodenschicht soll durch flächenrepräsentative Stichproben festgestellt werden, ob es zu bodenschädlichen Verdichtungen gekommen ist. Dies soll durch horizontweise Bodenartenansprache und Bewertung hinsichtlich der bodenphysikalischen Parameter kf-Wert, Luftkapazität (Lk) und Lagerungsdichte (Ld) erfolgen. Erforderlichenfalls soll eine Tiefenlockerung durchgeführt werden, um Bodenschadverdichtungen zu beseitigen.

Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist der Abschlußbericht unaufgefordert dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz/Untere Bodenschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50605 Köln vorzulegen.

c) Eingriffsregelung

Aufgrund der o.g. Bodenfunktionsbewertung ist Punkt 5.3.2 des LBP (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) entsprechen abzuändern.

Bei Kompensationsmaßnahmen (Anlegen von Blühstreifen) sind alle relevanten bodenschutzregelnden Rechtsvorschriften, hier insbesondere das BBodSchG, die BBodSchV und das LBodSchG zu beachten.

Es ist nicht ersichtlich, ob die bodenfunktionsbezogenen Ausgleichs- / Kompensationsmaßnahmen tatsächlich eine(n) bodenfunktionsbezogene(n) Ausgleich / Kompensation bewirken. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass die natürlichen Bodenfunktionen von „schutzwürdigen Böden“ im allgemeinen nicht verbessert werden können, es sei denn, es liegen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen vor.

Durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ist im Verfahren aufzuzeigen, welche Bodenteilfunktionen und welche Beeinträchtigungen der Bodenteilfunktionen im Bereich der Kompensationsfläche durch Anlegen von Blühstreifen kompensiert werden sollen.

Ebenfalls ist eine Mitteilung über den Rotationszyklus der Kompensationsflächen, der Beginn der jeweiligen Kompensationsmaßnahme bei Neuanlage des Blühstreifens und über den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen auf den jeweiligen Kompensationsflächen erforderlich.

Ansprechpartner für die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, ist Herr Langen, Telefon (0221) 221-34177.

Umweltplanung/Umweltvorsorge

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist in der vorliegenden Form nachvollziehbar. Die Unterlagen sollten jedoch um zwei wesentliche Punkte ergänzt werden:

1. Es sollte erläutert werden, ob und wie die Umweltbelange zu regeln sind, wenn die Vortriebstechnik sich nach Baubeginn in der hier dargestellten Form als nicht realisierbar herausstellen sollte und doch auf die offene Verlegung zurückgegriffen werden muss.

2. Es sollte erläutert werden, welches ökologische Krisenmanagement im Havariefall getroffen werden kann, um das sensible Ökosystem Rhein zu schützen.

Ansprechpartner für die Belange der Umweltplanung und Umweltvorsorge beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, ist Herr Gottlebe, Telefon (0221) 221-22748.

Landschaftspflege und Grünflächen

- Zwecks Eingriffsminimierung ist die Arbeitsstreifenbreite auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. In den Regelquerschnitten für die Verlegung in offener Bauweise/Kanalbauweise ist eine mögliche Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite um 4 Meter angegeben, sofern kein getrennter Bodenaushub stattfindet. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, in welchen Trassenabschnitten – nach Abtrag des Oberbodens – ein getrennter Bodenaushub aus Bodenschutzgründen nicht erforderlich ist, bzw. ob durch unmittelbares Abfahren des nicht für die Wiederverfüllung benötigten Aushubs die Breite der Lagerflächen für den Bodenaushub verringert werden kann.
- Die anlagebedingte Betroffenheit der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch das Bauvorhaben ist zu ermitteln und mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen , Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, abzustimmen (auch hinsichtlich der im Schutzstreifen geltenden Nutzungsbeschränkungen). Die für die Durchführung der Landschaftsplanmaßnahmen vorgesehenen Flurstücke können benannt werden.
- Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind vor Realisierung mit dem Ausgleichsflächenkataster abzugleichen und mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen abzustimmen.

Ansprechpartner für die landschaftspflegerischen Belange ist Herr Pniewski, Telefon (0221) 221-25456.

Feuer- und Bevölkerungsschutz

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus Sicht der für die Gefahrenabwehr auf Kölner Stadtgebiet zuständigen Behörde geprüft. Speziell wurde das Gutachten / Risikoanalyse des TÜV Rheinland auf Plausibilität geprüft.

Im Dokument A-7 Nr. 4 wird die Absicht zur Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans (AGAP) beschrieben. Die Verbindungsleitung „Connect“ wird insgesamt durch drei Gebietskörperschaften geführt. Dadurch ergeben sich auch drei örtliche Zuständigkeiten gemäß § 1 des Gesetzes über Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG NRW).

Der AGAP und ein gemeinsamer Einsatzplan „Connect“ sind unter Beteiligung der Vorhabenträgerin und der drei Gebietskörperschaften im Sinne des § 24 FSHG NRW zu erstellen. Inhalt und Umfang der Pläne sind vor der Inbetriebnahme der Leitung abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Rogmann, Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheibenstr. 13, 50737 Köln, Telefon (0221) 9748-1170.

Straßen- und Straßenverkehrsrecht

Soweit öffentliche Verkehrsflächen von der geplanten Leitung unterquert werden, sind mit der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen. Ansprechpartner ist Herr Kolbe, Telefon (0221) 221-22739.

Rechzeitig vor Baubeginn sind die mit dem Verlauf der Leitung erforderlichen Straßen- und Radwegkreuzungen hinsichtlich der Baustelleneinrichtung und der Verkehrssicherungspflicht mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Abteilung 662/Bau und Unterhaltung, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, abzustimmen. Von der ausführenden Firma ist hierzu beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik eine Genehmigung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

